

**Reglement über den
Fonds Anschaffungen Bildergalerie
der Stadt Altstätten**

(Konto 1.2800.11)

Reglement über den Fonds Anschaffungen Bildergalerie der Stadt Altstätten

Der Stadtrat Altstätten

erlässt

in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009¹ sowie Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten vom 23. November 1981

als Reglement:

Zweck	Art. 1 Der Fonds Anschaffungen Bildergalerie der Stadt Altstätten bezweckt die Eröffnung und Erhaltung einer Bildergalerie.
Fondsmittel	Art. 2 Der Fonds Anschaffungen Bildergalerie wird geäufnet durch: a) Erlöse aus dem Verkauf von Kunstgegenständen und Geschichtsbüchern; b) Spenden und Zuwendungen aus der Bevölkerung; c) Legate und Vermächtnisse; d) Zinserträge.
Zuständigkeit	Art. 3 Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Stadtpräsident und der Stadtrat vollziehen die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.
Verfahren	Art. 4 Über Auszahlungen aus dem Fonds Bildergalerie entscheidet: - Stadtpräsident bis Fr. 5'000 - Stadtrat über Fr. 5'000
Verwaltung	Art. 5 Der Fonds Anschaffungen Bildergalerie wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Stadt Altstätten geführt.
Vollzugsbeginn	Art. 6 Der Stadtrat entscheidet über den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

¹ sGS 151.2.

Vom Stadtrat Altstätten erlassen am: 2. April 2012

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen dem fakultativen Referendum.

Referendumsaufgabe

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 10. April 2012 bis 8. Juni 2012.

Vollzug

Das Reglement über den Fonds Anschaffungen Bildergalerie tritt auf den 1. Juli 2012 in Kraft.